

# Asyl- und Aufenthaltsrecht

## Rechtliche Grundlagen

Refugee Law Clinic Trier  
Wintersemester 20/21

RA Dr. Jonathan Leuschner  
[www.frankfurtlegal.de](http://www.frankfurtlegal.de)

# Vorlesung

## Grundlagen Asyl- und Aufenthaltsrecht

### Ziel:

Vorbereitung auf die Beratungssituation

### Organisatorisches:

Vier Termine:

08.01.21 - 14-16:30 Uhr

22.01.21 - 14-16:30 Uhr

29.01.21 - 14-16:30 Uhr

05.02.21 - 14-16:30 Uhr

Die Veranstaltung findet via **Zoom** statt. Bitte möglichst während der virtuellen Treffen a) das Video einschalten, b) das Mikrofon auf stumm schalten, wenn gerade kein Redebeitrag erfolgt und c) den Namen im eigenen Fenster angeben.

# Programm

## **Überblick**

Rechtliche Grundlagen

Verschiedene Papiere und Titel

Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

## **Asylverfahren**

Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht

Ablauf des Asylverfahrens

Klageverfahren

Widerrufsverfahren

## **Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren**

Ausbildungsduldung

Beschäftigungsduldung

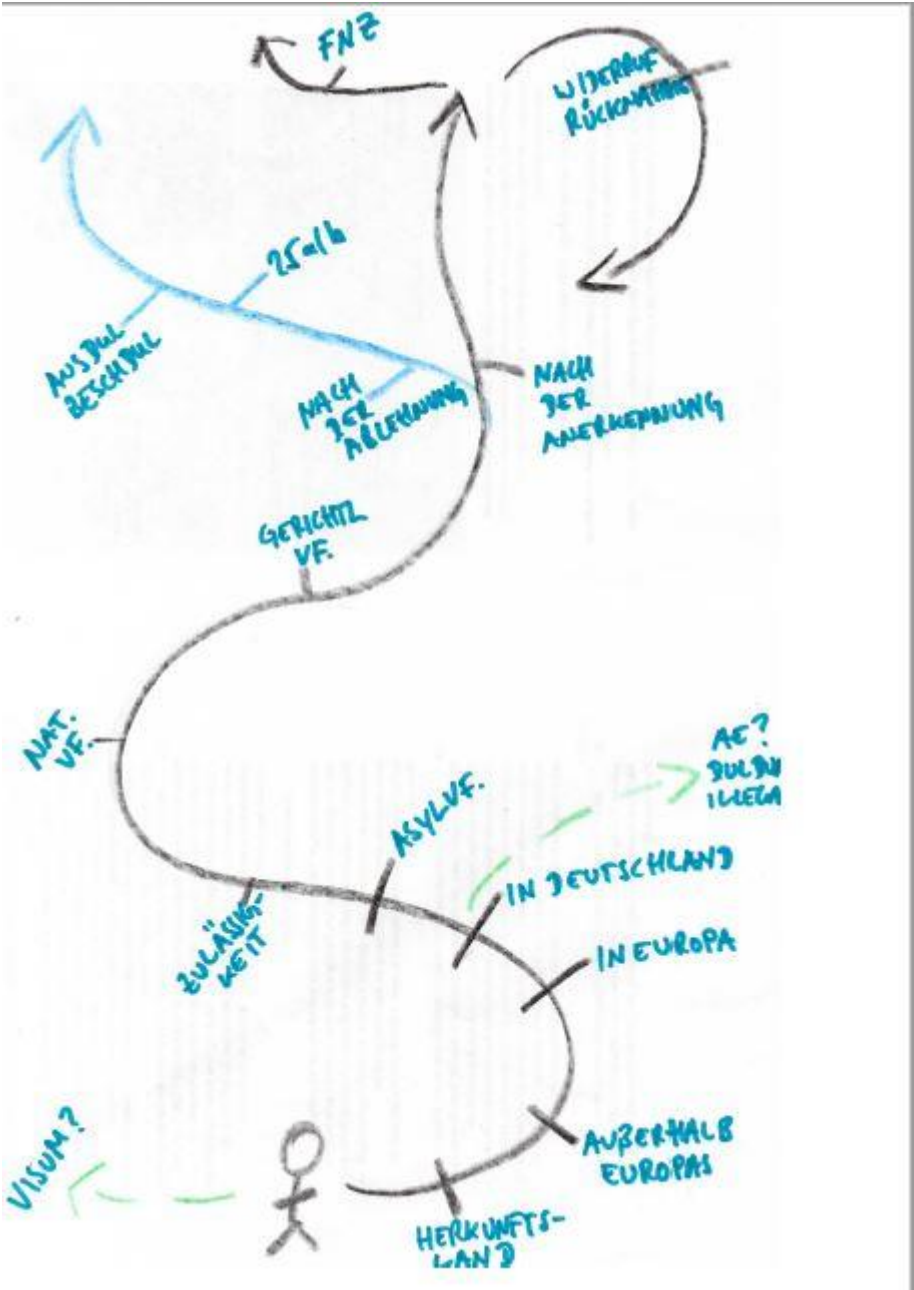
§§ 25a/b AufenthG

## **Visumverfahren**

Besuchsvisa

Familiennachzug

# Programm



# Nach der Ablehnung im Asylverfahren

Mögliches Vorgehen:

- Bei Vorliegen von Duldungsgründen: „Antrag“ auf Duldung. Rechtsfolgen: Ausreisepflicht, aber Aussetzung der Abschiebung. Neuerdings Unterscheidung zwischen Duldung 1. und 2. Klasse!
- Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung prüfen
- Bei rechtlichen oder tatsächlichen Duldungsgründen, die auf absehbare Zeit nicht entfallen: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG denkbar.
- Bei gelungener Integration: § 25a/b AufenthG prüfen.

# Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis

Meist bei Erwachsenen und Familien: Asylgesuch bei Polizei, Erstaufnahmeeinrichtung etc.

Meist bei UMF: Meldung zunächst bei Jugendamt und ABH, dann Ausstellung einer Duldung für die Clearingphase

Asylantrag beim BAMF

Positive Entscheidung des BAMF

Negative Entscheidung des BAMF

Klageverfahren

Positive Entscheidung des VG / VGH

Negative Entscheidung des VG / VGH

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I, II oder III



Typischerweise zunächst schwierig

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der ABH

Negative Entscheidung der ABH (+ggf. des VG)

Positive Entscheidung der ABH

Erteilung einer AE z.B. nach § 25 III, V, 25a, 18a, 28 I



Sperrwirkungen beachten

Landtagspetition und/oder Härtefallantrag

Negative Entscheidung des PetA/der HFK

Positive Entscheidung des PetA/der HFK

Erteilung einer AE z.B. nach 23a

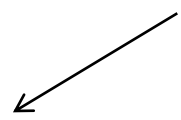


Duldung, so lange Duldungsgründe vorliegen.

**Duldung 2. Klasse** für Personen mit ungeklärter Identität. Sprung in Duldung 1. Klasse möglich.

**Duldung 1. Klasse, Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung** bei ausreichender Identitätsklärung.

Freiwillige Rückkehr oder – nur wenn keine Duldungsgründe mehr vorliegen - Abschiebung



# Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung

## Gesetzgebung und Materialien

- [Geszentwurf BT-Drs. 19/8286 v. 13.03.2019](#)
- [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/10707 v. 05.06.2019 \(neu\)](#)
- [BMI-Anwendungshinweise zur A-B-Duldung 20.12.2019](#)

# Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung

## Gesetzgeberische Ziele

*Betroffen sind **langfristige Duldungen** aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG, die für Ausländerinnen oder Ausländer, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (Ausbildungsduldung) oder – neu – die durch eine nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern und gut integriert sind (Beschäftigungsduldung) **einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen.***

*([BT-Drs. 19/8286](#) v. 13.03.2019, S. 1/11)*



# Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG

## 10 Probleme

1. Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildung
2. Erfasste Ausbildungsarten
3. Offensichtlicher Missbrauch
4. Beschäftigungsverbot
5. Vorduldungszeit
6. Identitätsklärung (!)
7. Straffreiheit
8. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
9. Zeitpunkt der Antragstellung
10. Abbruch

# Ausbildungsduldung

## Übergang in AE

§ 19d Abs. 1a AufenthG:

Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn (...).

# **Beschäftigungsduldung**

## **Gesetzgeberisches Ziel**

*Zudem werden klare Kriterien für **einen verlässlichen Status Geduldeter** definiert, die **durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind**, und mit der Beschäftigungsduldung eine weitere langfristige Duldung als Unterfall der Duldung aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG geschaffen.*

*Mit der dreißigmonatigen Beschäftigungsduldung **erhalten die Arbeitgeber sowie die Geduldeten und ihre Familien Rechtsklarheit und Rechtssicherheit** und mit der anschließenden **Möglichkeit des Übergangs in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder nach § 18a [jetzt § 19d] AufenthG eine Bleibeperspektive**.*

*(BT-Drs. 19/8286 v. 13.03.2019, S. 2)*

# Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

## 8 Probleme

1. Befristete Regelung
2. Regelerteilung
3. Vorduldungszeit
4. Identitätsklärung (!)
5. Straffreiheit
6. Schulbesuch und Straffreiheit der Kinder
7. Lebensunterhalt
8. Sprache

# Beschäftigungsduldung

## Übergang in AE

§ 25b Abs. 6 AufenthG:

Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

# Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis

Meist bei Erwachsenen und Familien: Asylgesuch bei Polizei, Erstaufnahmeeinrichtung etc.	Meist bei UMF: Meldung zunächst bei Jugendamt und ABH, dann Ausstellung einer Duldung für die Clearingphase
--	---

Asylantrag beim BAMF

Positive Entscheidung  
des BAMF

Negative Entscheidung  
des BAMF

Klageverfahren

Positive Entscheidung  
des VG / VGH

Negative Entscheidung  
des VG / VGH

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I, II oder III



Typischerweise zunächst schwierig

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der ABH

Negative Entscheidung  
der ABH  
(+ggf. des VG)

Positive Entscheidung  
der ABH

Erteilung einer AE z.B. nach § 25 III, V, 25a, 18a, 28 I

Sperrwirkungen beachten

Landtagspetition und/oder Härtefallantrag

Negative Entscheidung  
des PetA/der HFK

Positive Entscheidung  
des PetA/der HFK

Erteilung einer AE z.B. nach 23a

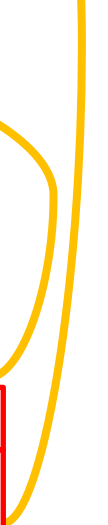


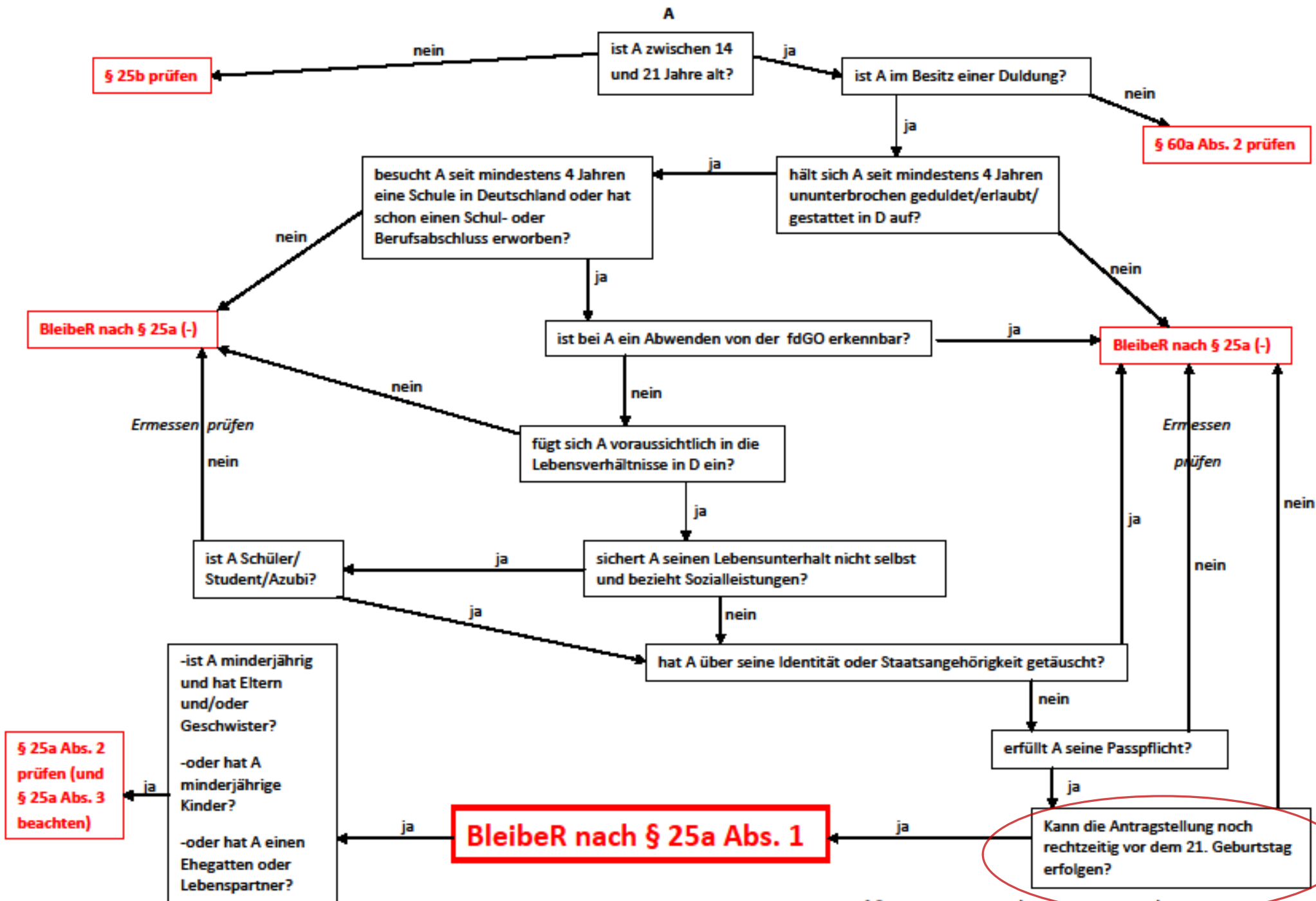
Duldung, so lange Duldungsgründe vorliegen.

**Duldung 2. Klasse** für Personen mit ungeklärter Identität. Sprung in Duldung 1. Klasse möglich.

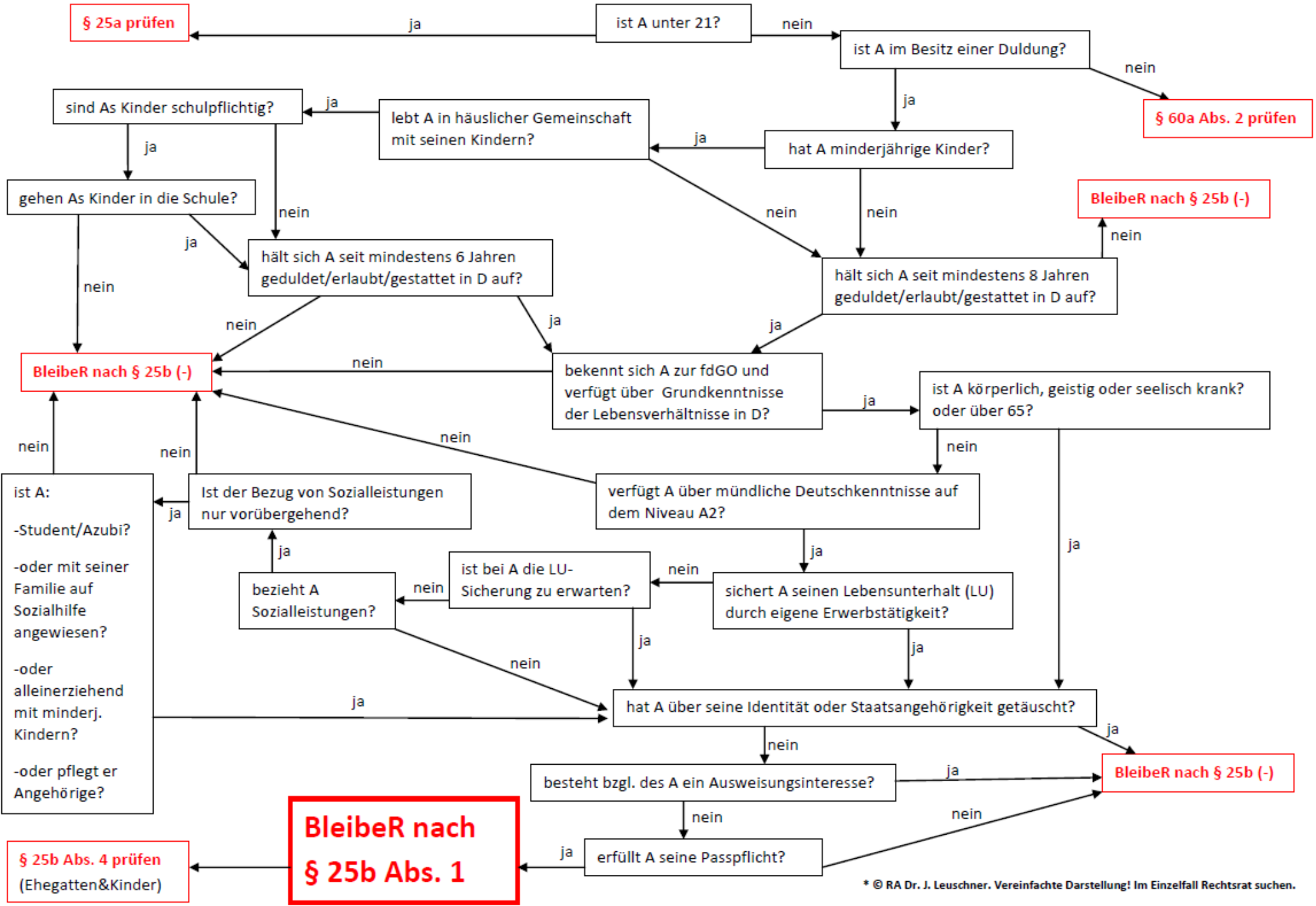
**Duldung 1. Klasse, Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung** bei

Freiwillige Rückkehr oder – nur wenn keine Duldungsgründe mehr vorliegen – Abschiebung





A



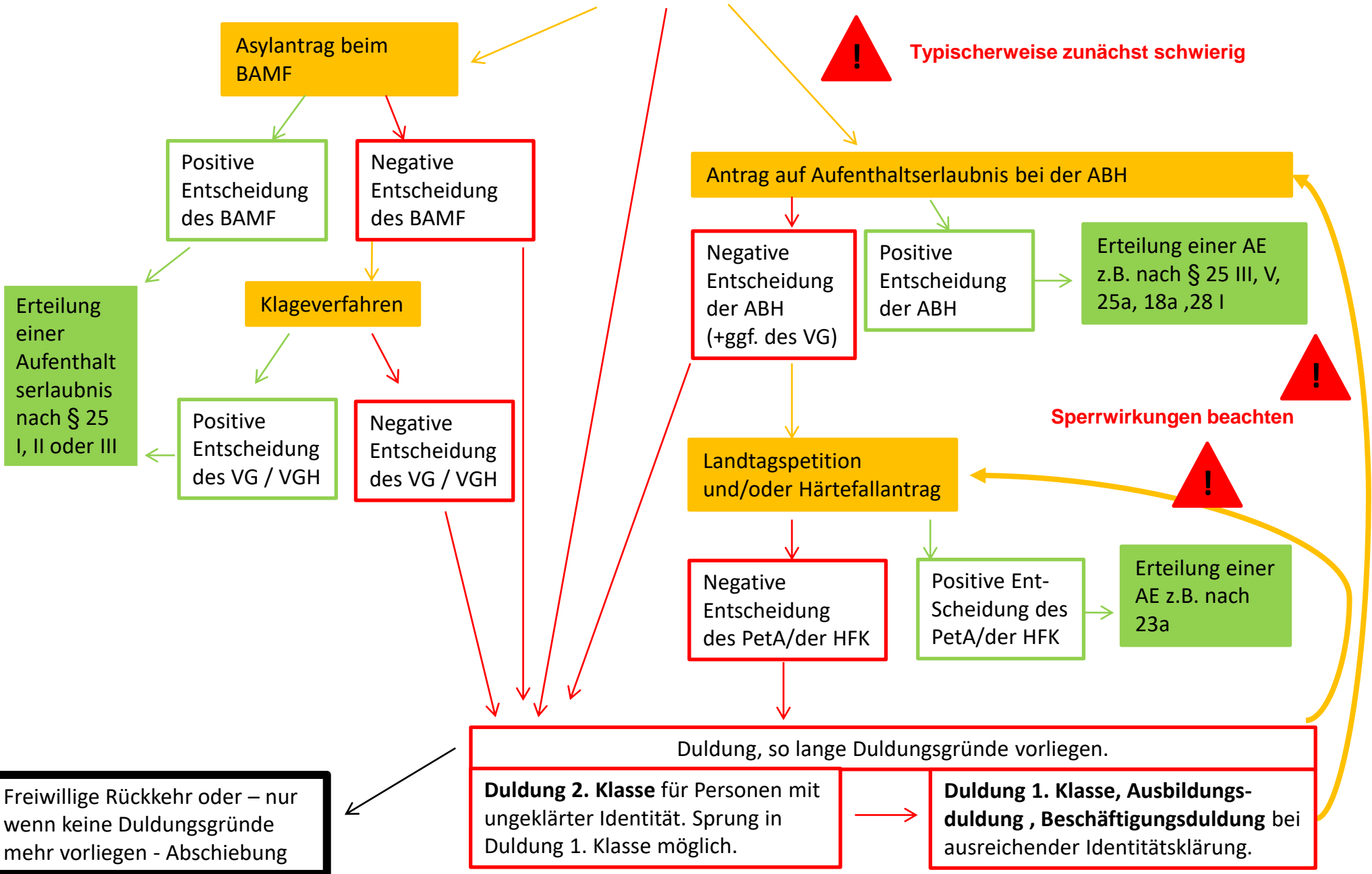
\* © RA Dr. J. Leuschner. Vereinfachte Darstellung! Im Einzelfall Rechtsrat suchen.



# Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis

Meist bei Erwachsenen und Familien: Asylgesuch bei Polizei, Erstaufnahmeeinrichtung etc.

Meist bei UMF: Meldung zunächst bei Jugendamt und ABH, dann Ausstellung einer Duldung für die Clearingphase



Typischerweise zunächst schwierig



Sperrwirkungen beachten



Duldung, so lange Duldungsgründe vorliegen.

**Duldung 2. Klasse** für Personen mit ungeklärter Identität. Sprung in Duldung 1. Klasse möglich.

**Duldung 1. Klasse, Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung** bei ausreichender Identitätsklärung.

Freiwillige Rückkehr oder - nur wenn keine Duldungsgründe mehr vorliegen - Abschiebung

# Programm

## **Überblick**

Rechtliche Grundlagen

Verschiedene Papiere und Titel

Verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung

## **Asylverfahren**

Materielles Asyl- und Flüchtlingsrecht

Ablauf des Asylverfahrens

Klageverfahren

Widerrufsverfahren

## **Aufenthaltssicherung ohne/nach gescheitertem Asylverfahren**

Ausbildungsduldung

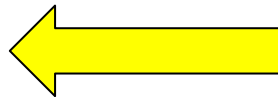
Beschäftigungsduldung

§§ 25a/b AufenthG

## **Visumverfahren**

Besuchsvisa

Familiennachzug



# Besuchsvisa

Ab **27. Oktober 2020** sind unbeschränkte Einreisen nach Deutschland für die Gebietsansässigen folgender Staaten möglich:

- Australien
- Neuseeland
- Singapur
- Thailand
- Uruguay

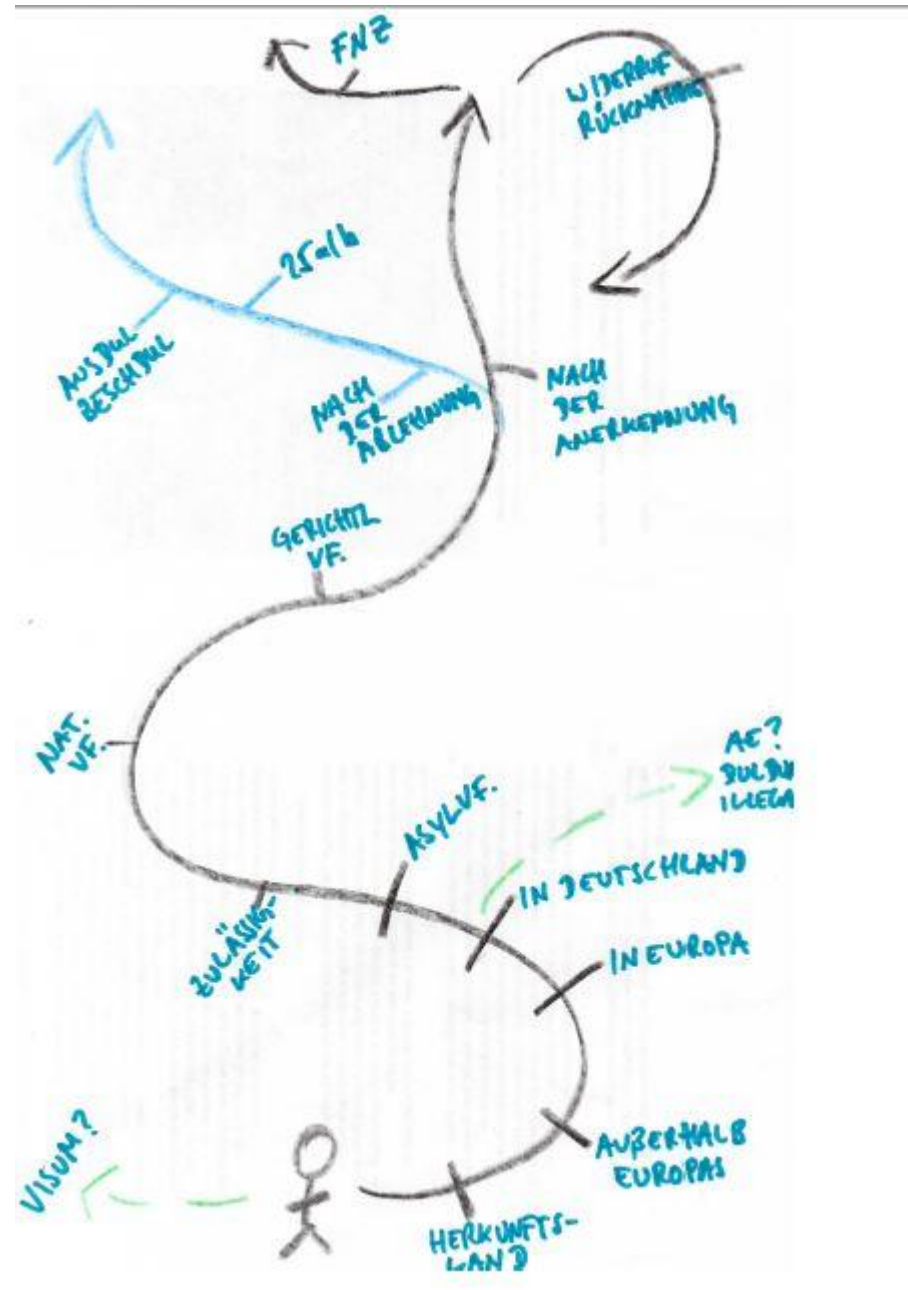
Darüber hinaus soll diese Liste um die Staaten

- Japan
- Südkorea
- China
- SVZ der VR China Hong Kong und Macau

erweitert werden, sobald die gegenseitige Einreisemöglichkeit festgestellt wird.

Für Personen, die in anderen als den vorstehend genannten Drittstaaten ansässig sind, gelten die bisherigen Einreisebeschränkungen fort, d.h. sie dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist (siehe hierzu > [Wann ist die zwingende Notwendigkeit der Einreise gegeben?](#)). Ansässig ist eine Person in einem Staat, wenn sie dort entweder

# Programm



# Familienzusammenführung gemäß §§ 27 ff. AufenthG

## Beispielfall

S wird am 14.12.1990 in Mogadischu/Somalia geboren. 2010 lernt er die 1992 geborene E kennen, am 14.01.2011 heiraten beide, am 11.09.2012 kommt Tochter R auf die Welt. Im November 2015 bekommt S große Schwierigkeiten mit der Al-Shabab und muss sofort fliehen. Das gesparte Geld reicht nur für seine Flucht, E und R bleiben daher in Somalia.

S flieht über den Landweg und kommt am 27.08.2016 in der Bundesrepublik an. Hier stellt er unverzüglich einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 29.10.2018 - zugestellt am 30.10.2018 - wird ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die angehängten Belehrungen liest sich S leider nicht durch, eine\*n Anwalt\*in oder ehrenamtliche Helfer\*innen hat er nicht.

S zieht in eine Einzimmerwohnung (27 qm) und findet einen Job, der ihm 1.000 Euro brutto einbringt. Anfang Januar 2019 telefoniert er mit E und erfährt, dass diese nunmehr ebenfalls Probleme mit der Al-Shabab hat und daher dringend Somalia verlassen möchte. Am 18.01.2019 erscheint S in der Beratung und fragt, ob es eine Möglichkeit gibt, seine Frau - die über keinerlei Deutschkenntnisse verfügt - und seine Tochter nach Deutschland zu holen.

# Familienzusammenführung gemäß §§ 27 ff. AufenthG

## Rechtsgrundlagen

§ 5 + § 27 + (§ 28 oder § 29) + (§ 30 oder § 32 oder § 36 I oder § 36 II)

↑  
Wer ist die/der Stammberechtigte?

↑  
Wer ist die/der Nachzugswillige?

# Familienzusammenführung gemäß §§ 27 ff. AufenthG

## Rechtsgrundlagen

§ 5 + § 27 + (§ 28 oder § 29) + (§ 30 oder § 32 oder § 36 I oder § 36 II)

↑ ↑

**Wer ist die/der Stammberechtigte?**      **Wer ist die/der Nachzugswillige?**

*Der Nachzug ist grundsätzlich  
möglich zu:*

- Deutschen, § 28 AufenthG
- Ausländern, § 29 AufenthG

*Der Nachzug ist grundsätzlich möglich für:*

- Ehegatten, § 30 AufenthG
- Kinder, § 32 AufenthG
- Eltern, § 36 I AufenthG
- Sonst. Familienangehörige, § 36 II AufenthG

# Familienzusammenführung gemäß §§ 27 ff. AufenthG

## Rechtsgrundlagen

§ 5 + § 27 + (**§ 28 oder § 29**) + (**§ 30 oder § 32 oder § 36 I oder § 36 II**)  
↑ ↑  
**Wer ist die/der Stammberechtigte?** **Wer ist die/der Nachzugswillige?**

*Der Nachzug ist grundsätzlich  
möglich zu:*

- Deutschen, § 28 AufenthG
- **Ausländern, § 29 AufenthG**

*Der Nachzug ist grundsätzlich möglich für:*

- **Ehegatten, § 30 AufenthG**
- Kinder, § 32 AufenthG
- Eltern, § 36 I AufenthG
- Sonst. Familienangehörige, § 36 II AufenthG



# Familienzusammenführung gemäß §§ 27 ff. AufenthG

## Rechtsgrundlagen

§ 5 + § 27 + § 29 + § 30

# Familienzusammenführung gemäß §§ 27 ff. AufenthG

## Rechtsgrundlagen

### § 5 AufenthG

- Lebensunterhalt
- Identität & Staatsang.
- Passpflicht
- ...

§ 5 + § 27 + § 29 + § 30

### § 27 AufenthG

- Keine Scheinehe
- Kein Zwang
- ...

### § 29 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis (ausgewählte, z. B. FS)
- Wohnraum
- ...

### § 30 AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis (ausgewählte, z. B. FS)
- Mindestalter
- Spracherfordernis

# Familienzusammenführung gemäß §§ 27 ff. AufenthG

## Beispielfall

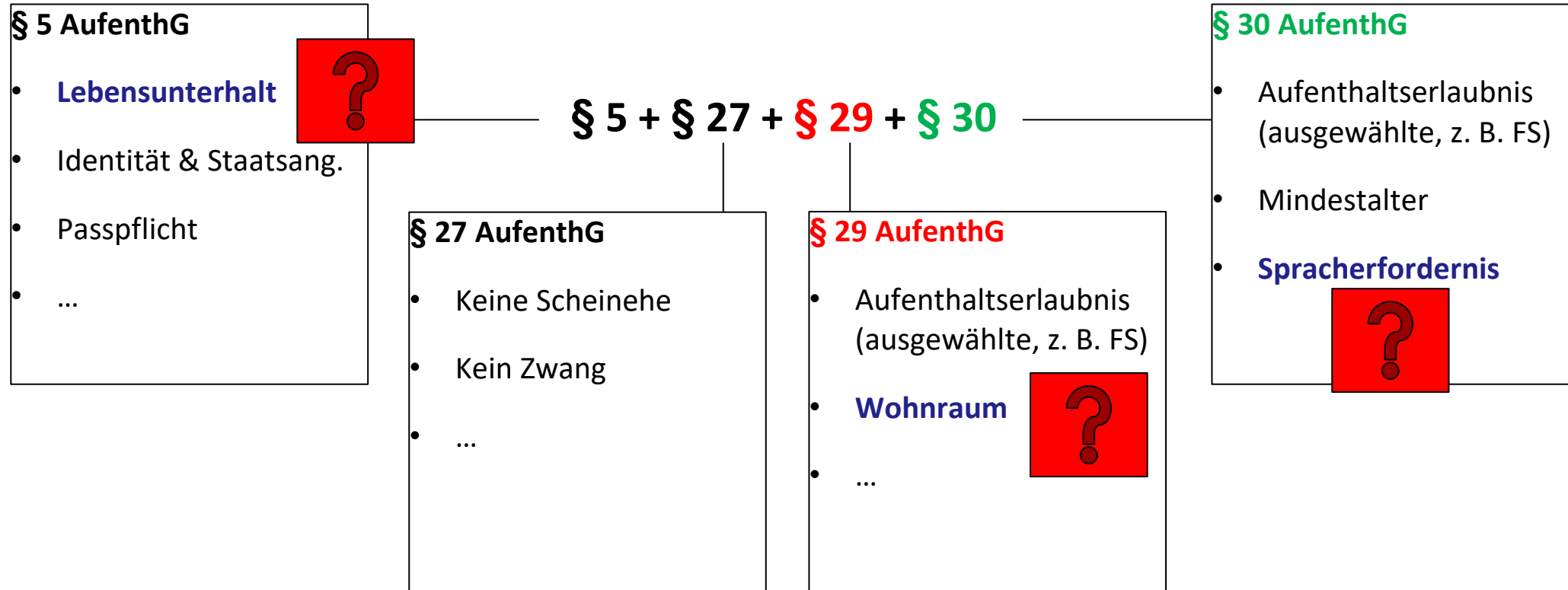
S wird am 14.12.1990 in Mogadischu/Somalia geboren. 2010 lernt er die 1992 geborene E kennen, am 14.01.2011 heiraten beide, am 11.09.2012 kommt Tochter R auf die Welt. Im November 2015 bekommt S große Schwierigkeiten mit der Al-Shabab und muss sofort fliehen. Das gesparte Geld reicht nur für seine Flucht, E und R bleiben daher in Somalia.

S flieht über den Landweg und kommt am 27.08.2016 in der Bundesrepublik an. Hier stellt er unverzüglich einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 29.10.2018 - zugestellt am 30.10.2018 - wird ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die angehängten Belehrungen liest sich S leider nicht durch, eine\*n Anwalt\*in oder ehrenamtliche Helfer\*innen hat er nicht.

S zieht in eine **Einzimmerwohnung (27 qm)** und findet einen Job, der ihm **1.000 Euro brutto** einbringt. Anfang Januar 2019 telefoniert er mit E und erfährt, dass diese nunmehr ebenfalls Probleme mit der Al-Shabab hat und daher dringend Somalia verlassen möchte. Am 18.01.2019 erscheint S in der Beratung der RLC und fragt, ob es eine Möglichkeit gibt, seine Frau - die über **keinerlei Deutschkenntnisse** verfügt - und seine Tochter nach Deutschland zu holen.

# Familienzusammenführung gemäß §§ 27 ff. AufenthG

## Rechtsgrundlagen



# Familienzusammenführung gemäß §§ 27 ff. AufenthG

## Beispielfall

S wird am 14.12.1990 in Mogadischu/Somalia geboren. 2010 lernt er die 1992 geborene E kennen, **am 14.01.2011 heiraten beide**, am 11.09.2012 kommt Tochter R auf die Welt. Im November 2015 bekommt S große Schwierigkeiten mit der Al-Shabab und muss sofort fliehen. Das gesparte Geld reicht nur für seine Flucht, E und R bleiben daher in Somalia.

S flieht über den Landweg und kommt am 27.08.2016 in der Bundesrepublik an. Hier stellt er unverzüglich einen Asylantrag. Mit **Bescheid vom 29.10.2018 - zugestellt am 30.10.2018** - wird ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die angehängten Belehrungen liest sich S leider nicht durch, eine\*n Anwalt\*in oder ehrenamtliche Helfer\*innen hat er nicht.

S zieht in eine Einzimmerwohnung (27 qm) und findet einen Job, der ihm 1.000 Euro brutto einbringt. Anfang Januar 2019 telefoniert er mit E und erfährt, dass diese nunmehr ebenfalls Probleme mit der Al-Shabab hat und daher dringend Somalia verlassen möchte. Am **18.01.2019** erscheint S in der Beratung der RLC und fragt, ob es eine Möglichkeit gibt, seine Frau - die über keinerlei Deutschkenntnisse verfügt - und seine Tochter nach Deutschland zu holen.

# Ablauf Familiennachzugsverfahren (vereinfacht)

## Beispiel Ehegattennachzug

Fristwahrender Antrag bei der ABH, BS oder im Antragsportal



Termin buchen/auf Warteliste setzen



Echte (!) Unterlagen beschaffen/ggf. zum Nachziehenden senden



Termin wahrnehmen/formellen Antrag stellen



Zustimmung der ABH/zuvor ggf. DNA-Problematik



Ablehnung? Dann Remonstration/Klage



Erteilung Visum/Einreise/ggf. Antrag Familienasyl

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!